

**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer: 1 E 2683/05 (V)



Verkündet am:  
12.12.2005  
L. S. Gerth

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

Proz.-Bev.: [REDACTED]

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Landrat, -Ausländerbehörde-,  
Eugen-Kaiser-Straße 9, 63450 Hanau

Beklagte,

wegen Ausländerrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzenden Richter  
am VG Schäfer als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2005 für Recht erkannt:

1. Ziff. 4 der Entscheidung des Beklagten vom 10.03.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 20.06.2005 wird aufgehoben soweit darin der Klägerin die Abschiebung nach Serbien/Montenegro/Kosovo angedroht wird.
2. Ziff. 5 der Entscheidung des Beklagten vom 10.03.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 20.06.2005 wird aufgehoben.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen.
5. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kostenschuld abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Die Klägerin ist serbisch-montenegrinische Staatsangehörige. Sie reiste am 30.04.1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12.07.1993 wurde die Klägerin als Asylberechtigte anerkannt und zugleich festgestellt, dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Am 16.03.1994 erhielt die Klägerin eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Nachdem der Beklagte erfahren hatte, dass die Klägerin einen Sozialhilfeantrag gestellt hatte und in diesem Rahmen angab, dass sie sich in den letzten drei Jahren in Albanien aufgehalten habe, stellte der Beklagte mit Entscheidung vom 10.03.2005 fest, dass die unbefristete Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung vom 05.08.2001 erloschen sei. Zugleich stellte er fest, dass die Asylanerkennung nach § 72 AsylVfG erloschen sei. Er stellt weiter fest, dass die Klägerin zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sei und setzte eine Ausreisefrist von 3 Monaten. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreisepflicht wurde der Klägerin die Abschiebung nach Serbien-Montenegro/Kosovo angedroht. Zugleich wurde sie aufgefordert, ihren Asylanerkennungsbescheid sowie den Reiseausweis unverzüglich bei der Beklagten abzugeben.

Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin sei am 04.02.2001 nach Albanien umgemeldet worden und habe sich bis Dezember 2004 im Ausland aufgehalten und habe sich erst am 13.12.2004 wieder angemeldet und Sozialhilfe beantragt. Da die Klägerin länger als 6 Monate nicht in Deutschland gelebt habe, sei ihre Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetzes erloschen. Aus den von der Klägerin vorgelegten Kopien aus dem internationalen Reiseausweis ergebe sich, dass die Klägerin im Jahre 2002 zweimal nach Pristina eingereist sei. Da sich die Klägerin somit wiederholt in ihrem Heimatland aufgehalten habe, sei auch die Asylanerkennung nach § 72 AsylVfG erloschen. Die Klägerin legte mit Schreiben vom 22.03.2005 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 20.06.2005 zurückgewiesen wurde. Die Aufenthaltserlaubnis der Klägerin sei nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen, da sich die Klägerin vom 04.02.2001 - 13.12.2004 im Ausland aufgehalten habe. Dieser Sachverhalt werde dadurch bestätigt, dass die Klägerin gegenüber dem Sozialamt angegeben habe, dass sie sich in den letzten 3 Jahren in Albanien aufgehalten habe. Desweiteren habe sich die Klägerin in ihrem Heimatland aufgehalten. Ihre Asylanerkennung sei daher nach § 72 AsylVfG erloschen. Gründe die die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Im Übrigen stehe der Erteilung eines Aufenthaltstitels bereits § 5 Abs. 1 Nr. 2 des AufenthG entgegen. Da der Aufenthaltstitel der Klägerin erloschen sei, sei die erneute Einreise der Klägerin unerlaubt gewesen. Ein Ausnahmefall sei nicht ersichtlich.

Die Klägerin hat am 22.08.2005 Klage erhoben, mit der sie Aufhebung der ergangenen Bescheide begehrt. Sie trägt vor, sie sei serbisch-montenegrinische Staatsangehörige und lebe seit nunmehr 13 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. Sie sei mittlerweile in Deutschland fest verwurzelt. Entgegen den tatsächlichen Darstellungen der Beklagten habe die Klägerin die Bundesrepublik Deutschland nie länger als 6 Monate am Stück verlassen. Aus familiären und persönlichen Gründen habe sie sich zeitweise in Albanien aufgehalten. Im Übrigen habe sie lediglich im Jahr 2001 für eine Woche über Pristina ihren Bruder in Albanien besucht und sei dann wieder nach Hanau zurückgekehrt. Sie habe die ganze Zeit bei ihrem Sohn in Hanau gewohnt.

Im Übrigen sei die angedrohte Abschiebung unverhältnismäßig und unbillig. Ihr Sohn lebe in Deutschland. Die politischen Verhältnisse in ihrer Heimat hätten sich nicht gebessert. Sie sei krank und könne deshalb nicht ausreisen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 10.03.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 20.06.2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf den Inhalt der ergangenen Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den Inhalt der vorgelegten Behördenakte sowie den Inhalt des beigezogenen einstweiligen Rechtsschutzverfahrens mit dem Aktenzeichen 1 G 2682/05 (V).

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Sohnes der Klägerin, Herrn [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Verhandlungsniederschrift Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig, soweit sich die Klage gegen Ziff. 1 und Ziff. 2 der Entscheidung des Beklagten vom 10.03.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 20.06.2005 richtet. Ziff. 1 und 2 der Entscheidung des Beklagten mit der dieser das Erlöschen der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis der Klägerin sowie der Asylanerkennung feststellt, sind rechtlich nicht als Verwaltungsakte im Sinne von § 35 Hess. VwVfG einzuordnen. In der Feststellung des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Asylberechtigung liegt keine Regelung im Sinne des § 35 Hess. VwVfG. Dies folgt schon daraus, dass das Erlöschen eines Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG bzw. der Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 des AufenthG vorliegen, nach § 72 AsylVfG bereits kraft Gesetzes eintritt und das Vorhandensein oder das Fehlen einer entsprechenden behördlichen Feststellung auf diese Rechtslage ohne Einfluss bleibt. Inhaltlich kommt der Feststellung - auch wenn sie in die äußere Form eines Verwaltungsaktes gekleidet ist - nicht mehr als der Hinweis auf die geltende Rechtslage zu. Insbesondere erzeugt der Verwaltungsakt keine konstitutiven, rechtsbegründenden Wirkungen (vgl. insoweit auch VG Darmstadt, Beschluss vom 03.08.1998 AuAS 1998 S. 221). Insoweit war die Klage wegen Unzulässigkeit abzuweisen.

Soweit sich die Klage gegen Ziff. 4 bzw. gegen Ziff. 5 der Entscheidung des Beklagten richtet, ist die Klage als Anfechtungsklage statthaft und auch im übrigen zulässig.

Die Klage ist auch in dem aus dem Tenor des Urteils ersichtlichen Umfang begründet.

Die streitbefangene Abschiebungsandrohung ist teilweise rechtswidrig, weil in ihr Serbien-Montenegro/Kosovo nicht als der Staat bezeichnet wurde in dem die Klägerin im Hinblick auf ihre fortbestehende Asylenerkennung nicht abgeschoben werden darf.

Soweit der Beklagte festgestellt hat, dass die Klägerin vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann diese Feststellung nicht beanstandet werden. Die Klägerin ist nach § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet, da sie einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Ausländer bedürfen nach § 4 Abs. 1 AufenthG für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels. Die Aufenthaltstitel werden erteilt als 1.) Visum, 2.) Aufenthaltserlaubnis oder 3.) Niederlassungserlaubnis. Der Klägerin wurde zwar im Hinblick auf ihre Anerkennung als Asylberechtigte am 06.03.1994 gem. § 68 AsylVfG a.F. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Diese Aufenthaltserlaubnis ist nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen. Nach der zitierten Vorschrift erlischt der Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von 6 Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Wie sich aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Reiseausweis der Klägerin ergibt, hat diese sich im Zeitraum von 26.06.1999 bis Februar 2000 in Albanien aufgehalten. Soweit der in der mündlichen Verhandlung als Zeuge vernommene Sohn der Klägerin angegeben hat, die Klägerin habe sich fortlaufend bei ihm aufgehalten und sei allenfalls 1 - 2 Monate zu Besuchen nach Albanien gefahren, vermag das Gericht ihm im Hinblick auf den eindeutigen Inhalt der Stempel im Reiseausweis keinen Glauben zu schenken, zumal der Zeuge auf Vorhalt eingeräumt hat, dass es einmal zu Schwierigkeiten zwischen seiner Ehefrau und der Klägerin gekommen sei und die Klägerin länger in Albanien geblieben sei.

Die Ausreisepflicht der Klägerin ist auch nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vollziehbar, da die Klägerin nach Erlöschen ihrer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis durch den mehr als 6monatigen Aufenthalt in Albanien unerlaubt eingereist ist, da sie den nach § 4 Abs. 1 AufenthG bereits für die Einreise erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besaß. Im Hinblick hierauf hat der Beklagte der Klägerin im Grundsatz auch zu Recht die Abschiebung angedroht.

Die Abschiebungsandrohung erweist sich jedoch als rechtswidrig soweit der Beklagte der Klägerin die Abschiebung nach Serbien und Montenegro/Kosovo angedroht hat. Vielmehr hätte der genannte Staat in der Abschiebungsandrohung als Staat aufgeführt werden müssen, in dem der Ausländer nicht abgeschoben werden darf, denn im Hinblick auf Serbien und Montenegro/Kosovo liegt nach § 60 Abs. 1 AufenthG ein Abschiebungsverbot vor. Entgegen der Feststellung der Beklagten ist die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte und die Feststellung, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, nach wie vor wirksam. Die Asylanerkennung der Klägerin und die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist nicht nach § 72 AsylVfG erloschen. Nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG erlöschen die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellungen, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, wenn der Ausländer sich freiwillig durch Aufnahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt.

Der Anwendungsbereich des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG ist im Lichte des Asylgrundrechtes und bei vergleichender Betrachtung der Genfer Konvention einschränkend dahin auszulegen, dass nicht jeder Kontakt des Ausländers zu Behörden seines Heimatstaates zum Erlöschen der Rechtsstellung führt. Die Rechtsstellung erlischt vielmehr erst dann, wenn der Ausländer die rechtlichen Beziehungen zu seinem Heimatstaat dauerhaft wiederherstellt, indem er sich den diplomatischen Schutz gleichsam auf Vorrat sichert, ohne dass die Erledigung bestimmter administrativer Angelegenheiten ihn hierzu nötigt, oder in dem er sich ohne Not wieder in die schützende Hand seines Heimatstaates begibt. Der Tatbestand des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG setzt also in subjektiver Hinsicht stets voraus, dass der Asylberechtigte einen Vorteil seines Heimatstaates annimmt. Entscheidend ist, ob aus dem Verhalten des Ausländers auf eine veränderte Einstellung zu seinem Heimatstaat geschlossen werden kann. Vorliegend ist die Klägerin nach eigenen Angaben in ihre Heimat, den Kosovo, zurückgekehrt, um dort nach ihrer in ihrem Eigentum stehenden Wohnung zu schauen und diese zu verkaufen. Nach dem sie jedoch festgestellt hatte, dass die Wohnung anderweitig bewohnt ist und die jetzigen Bewohner sie abgewiesen haben, hat sie, nachdem sie erfolglos um Rat nachgefragt hatte, den Kosovo wieder verlassen. Diese Reise der Klägerin in den Kosovo mit einer Dauer von 2 - 3 Wochen rechtfertigt nicht die Annahme, dass

die Klägerin sich erneut dem Schutz ihres Heimatstaates unterstellen wollte und dorthin dauerhaft zurückkehren wollte.

Eine andere Frage ist, ob die freiwillige besuchsweise Rückkehr in den Verfolgerstaat Veranlassung gibt, ein Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG einzuleiten.

Da die Asylanerkennung und die Feststellung dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, entgegen der Annahme des Beklagten nicht erloschen sind, ist die Klägerin auch nicht nach § 72 Abs. 2 AsylVfG verpflichtet, den Anerkennungsbescheid und den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstr. 44-48**  
**60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,



In **Abgabenangelegenheiten** sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In den Angelegenheiten, die ein **Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis** oder dessen Entstehung betreffen, in **Personalvertretungsangelegenheiten** und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren **Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern** i. S. d. § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Arbeiter, Angestellte, zur Berufsausbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen Gleichgestellten, sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitsnehmerähnliche Personen anzusehen sind) stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, kann der Antrag von Mitgliedern und Angestellten von Gewerkschaften eingelegt werden, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind; weiterhin ist auch eine Antragstellung durch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Gewerkschaft stehen, zulässig, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Gewerkschaft entsprechend deren Satzung durchführt und die Gewerkschaft für die Tätigkeit des Bevollmächtigten haftet.

R1 b

Schäfer

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

## Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem